

KREIS OTTWEILER  
HÜTTIGWEILER  
BEBAUUNGSPLAN  
SATZUNG  
FÜR DAS GELÄNDE „DIE GRUNDBIRNGEWANN“  
FLUR 7 UND 8  
I. ABSCHNITT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 23. APRIL 1959 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HÜTTIGWEILER durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 15. NOVEMBER 1962

T. A.

Dipl.-Ing.  
(Kreisbaurat)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	<u>LAUT PLAN</u>
2	Art der baulichen Nutzung	<u>REINES WOHNGEBIET</u>
2.1	Baugebiet	<u>S. BAUN-VERORDN. §3(2)U(3)</u>
2.1.1	zulässige Anlagen	<u>KEINE</u>
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Maß der baulichen Nutzung	<u>LAUT PLAN</u>
3.1	Zahl der Vollgeschosse	<u>LAUT PLAN</u>
3.2	Grundflächenzahl	<u>LAUT PLAN</u>
3.3	Geschossflächenzahl	<u>LAUT PLAN</u>
3.4	Baumassenzahl	<u>ENTFÄLLT</u>
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>ENTFÄLLT</u>
4	Bauweise	<u>OFFENE</u>
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<u>LAUT PLAN</u>
6	Stellung der baulichen Anlagen	<u>LAUT PLAN</u>
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	<u>ENTFÄLLT</u>
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	<u>LAUT HÖHENPLAN</u>
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>LAUT PLAN</u>
10	Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>ENTFÄLLT</u>
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	<u>ENTFÄLLT</u>
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>GES. GELTUNGSBEREICH</u>
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	<u>ENTFÄLLT</u>
14	Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>ENTFÄLLT</u>
15	Verkehrsflächen	<u>LAUT PLAN</u>
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>LAUT PLAN</u>
17	Verorgungsflächen	<u>ENTFÄLLT</u>
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	<u>ENTFÄLLT</u>
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>ENTFÄLLT</u>
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	<u>ENTFÄLLT</u>
21	Flächen für Aufschüttungen, Abraubungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	<u>ENTFÄLLT</u>
22	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	<u>ENTFÄLLT</u>
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	<u>LAUT PLAN</u>
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>ENTFÄLLT</u>
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>ENTFÄLLT</u>
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalrende Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>ENTFÄLLT</u>
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	<u>ENTFÄLLT</u>
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>ENTFÄLLT</u>

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ( ABl. S. 293).

LAUT BAUPOLIZEIVERORDNUNG

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ( ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß

§ 2 Abs. 4 BBauG

- 1 ENTFÄLLT
- 2 ENTFÄLLT

Planzzeichenerklärung:

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	▼
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Flurgrenzen	
Mit Leitungsrechten belastete Flächen	

Offenlegungsvermerke:

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 11. Februar 1963 bis zum 11. März 1963

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 19. März 1963 beschlossen.



*Hünweiler, den 1. April 1963*

Der Bürgermeister

*Friedl*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND Saarbrücken, den 19. Juni 1963 - WA-5-744/63

Der Minister  
für öffentliche Arbeiten und  
Wohnungsbau

Im Auftrag

*Alallu*

Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 25. Juli 1963 ortssüchtig bekanntgemacht.

*Hünweiler, den 15. August 1963*

Der Bürgermeister

*Friedl*

